... zusammengetragen von Marion Völker: ...

Einige Streiflichter auf die Geschichte von Cosul

Möglicherweise zerfällt Cosul in zwei Siedllungskerne, ein älteres slawisches Dorf, das heutige Niederdorf, und eine spätere Siedlung, die sich den Berg hinaufzieht. [Schütze 1967]

Vielleicht ist der Name von 'kosy' - 'schräg', 'schief' abzuleiten, die Lage des Dorfes auf dem Hang bezeichnend. [Schütze 1967 nach Mucke]

Eine andere Deutung ist eine Ableitung von sorbisch 'koza' - 'Ziege' bzw. 'kózlo' -' Zicklein'. Es gibt noch weitere Koselorte, die sich alle abseits in höheren Lagen auf wenig ertragreichen Böden finden und deren Bewohner aus diesem Grunde Ziegen hielten. [Meschgang 1979]

1404 wird Cosul als 'Cosela' erstmalig erwähnt als ein Herrensitz. [Meschgang 1979 und Blaschke 1957].

1419 mußte Cosul, hier 'Coßelaw', wie viele andere Orte auch, an die Landvogtei Bautzen in der Ortenburg Abgaben leisten. Cosul war mit einem Rentensatz von 1 belegt, ebenso wie Klein- Kunitz. Großkunitz hingegen hatte das Doppelte, Berge das Vierfache zu leisten. Der Rentensatz 1 besagt, daß die Einwohner des Dorfes zusammen 1 Scheffel Hafer, 50 Scheffel Korn (gemeint ist wohl Roggen) und 6 Groschen an die Ortenburg abzuführen hatten. [Huth 1977]

Wieviele Familien zu dieser Zeit in Cosul wohnten und wieviel jede zu dieser Abgabe beizutragen hatte, wird nicht mitgeteilt.

1453 wird der Ort als 'Cosel' genannt. [Schütze 1967]

1526 gelangte Cosula zusammen mit Köblitz von der Familie v. Nadelwitz an die v.Grisslau auf Crostau, 1547 von diesen an Peter v. Kopperitz auf Weigsdorf, dem auch Pielitz (beide seit 1524), Großkunitz (erkauft 1532) und Köblitz (erkauft wie Kosul 1547) gehörte. Vermutlich besaß die Familie von Nadelwitz lediglich einen Teil des Dorfes Cosul, den sie weiterverkaufte, ebenso die v. Grisslau und die von Kopperitz. [Knothe 1879]

Vielleicht ist ein Teil der zumindest später unterschiedlichen Zugehörigkeit Cosuls zu verschiedenen Grundherrschaften unter der Familie v. Grisslau entstanden, als nämlich von den beiden Brüdern Caspar und Peter v.Grisslau "schuldenhalb [...] 1541 Caspar Zins [also Abgaben] zu Kosel an das Domkapitel zu Budissin [. und] 1547 Peter die Leute zu Kosel [ebenso wie ganz Weigsdorf, s.o.] an Peter v. Kopperitz" verkaufte. [Knothe 1879]

"Ein abseits des Dorfes am nödlichen Waldrand des Herrnsberges erbautes Gehöft war ursprünglich Vorwerk des Rittergutes Weigsdorf und wird in der Überlieferung auch als Freigut bezeichnet." [Schütze 1967]

1552, am 21.April, zahlt Melchior Rosenhayn Abgaben für Cosul: "Melchior Rosenhayn schazt das furwergk Nadelwitz vnd Kosell für 1100 schock seiner vnderthanen zu Nadelwitz vnd zur Kosel, die mit fort[r]eulicher warnung bey forlost derselben gutter auf yr eydt vnd pflicht geschatz han, tut 459 schock, sampt der Hausgenossene vnd gertner, tut seine summa vnd, der leutgen zur Kosell, vnd Nadelwitz, zu hauff Nomirt 1559 schock. [Stadtarchiv Bautzen]

1588, am 12. September, konnte die Stadt Bautzen das Dorf 'Kossel' von Christoff von Haugwitz zur Putzkau für 1300 Thaler erwerben. [Stadtarchiv Bautzen]. Die Stadt bezahlte diese Summe noch im gleichen Monat. [Schneider 1961]

Hierüber hat sich sogar die Kaufgeldquittung vom 30. September 1588 erhalten. Die Stadt erhielt von Christoff von Haugwitz das Urbar, in dem die dem Besitzer zustehenden Leistungen der Bewohner verzeichnet waren. [Stadtarchiv Bautzen]

Cosul wurde der Postwitzer Verwaltung zugeschlagen. [Stadtarchiv Bautzen]

Neben der Stadt hatten Domkapitel und Landvogtei Anteil an den grundherrlichen Rechten in Cosul. [Schütze 1967]

In dem obengenannten Urbar heißt es:

'In vermelten Dorf sein 4 lehenleute, da unter denselben Zween mit 3 pferd vnd 2 mit 2 pferden Landvbliche vnd vngesatzte hofdinst, so wol auch mit der hant Zu uoricht schuldig sein, nemlich Jahn Beehr

dinet mit 3 pferden Zinset darneben Jerlich 1 Schock (Groschen) walpori, 1 Schock 24 klein groschen Michaeli.

Jacob Wetzke

dinet mit 3 pferden zinset jerlich 20 Groschen walpori, 26 Groschen Michaelis.

Thomas Tale

dinet mit 2 pferden vnd zinset 26 Groschen walp, 26 Groschen Mich.

Donat Heinrich

dinet mit 2 pferden, zinset darneben 33 Groschen walp, 33 Gr. Michaeliis. volgen 2 Gertner [=Wirtschaftsbesitzer]

Jahn Beehr dinet mit einem pferd, so oft den geboten wirt, oder gibt hirfur 6 Schock jerlich Jedoch steht es bei der Erbherschaft die Dinst mit dem pferd zu fordern oder gelt zu nemen, thut mit der hant

lantvbliche Dinste vngeseczt, vnd Zinset 16 gr walpori, 16 g Michaelis peter hibula ein gertner thut mit der hant vngesetzte lantvbliche Dinst vnd Zinset Jerlich 7 g walp 7 g.

Zwey heuseler thut hantdinste: Matz kokisch dint mit der hant, zinset Jerlich 4 g walp, 4 g Michaeli. Hans pitzsch dinet mit der hant, zinset 3 gg walpori 3 g Michaeli. Summe der zurck beschribenen gelt Zinsen Zur kosel tregt auf jerlichen 37 schck 34 kgl, vber zurückbeschribene vnderthan im Dorf kosel ist von Ihm ... lengut aufgesatzt, sowohl ein heusler dessen wongebeude vf Donat Heinrichs /193/ gute stehen hat vnd ein klein gertlein im dorff vf der gemein (hat), dise beide vnterthanen sint noch zur Zeit von der Erbherschaft mit keiner Erbszinse vnd Dinst beleget. Disen Zurück verzeichneten vrbarj Register nach hat ich Christoff v. Haugwitz Zur putzkau nach geschlossene kauff die beschribenen vnderthanen zur kosel mit Zinsen, Dinsten, Herlichkeitn, freiheiten, Gerichten vnd rechten allermassen mein Bruder Caspar v. Haugwitz seliger vnd seit anhero ich zuuor vnd nach erfolgter adiucation dieselben genossen vnd gebraucht inhalts des kaufbriefes einen Erbaren wolweisen rath der Stadt Budissin (nach laszelung der eidespflicht hier mit sie mir verwant gewesen) volstendig vnd wirklichen vbergeben, die vnderthanen ferner mit eid vnd pflicht an ein Erbaren Rath vorwisen. Vnd das dises vrbarij Register in allen punkten vnd artickeln stet vnd veste gehalten werden sol. hat ich ein angeborn petschaft hirunder aufgedrückt, vnd mich mit eigener hand vnderschrieben, act den 10 Sept in (15)88

Des Christof v. Haugwitz mein hantschrift']

[Schneider 1961]

Vom 16.10 1597 hat sich ein "Kaufbrief über das Dorff Khosell, das Johann Schonborn vom Rate zu Budissin für 1300 Thaler erkaufte" erhalten, auf dessen Rückseite vermerkt ist. "Kaufbrief über das Gut Kossel". Hierzu gehört noch die Bemerkung: "diesen Kauf zahlte Johan Schonborn der Elter. Betrag am 17.Apr.1595 erhalten." [Stadtarchiv Bautzen]

Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts war Cosul nach Bautzen, dann nach Postwitz eingepfarrt. [Blaschke 1957]

1604 waren die der Stadt unterstehenden Einwohner von Cosul in der Lage, sich von den gewöhnlichen Hofediensten freizukaufen, ebenso wie die Bewohner einiger anderer Dörfer. In dem 'Kauff-Buch' heißt es:

"Folgen der Vnterthanen Zu Kohsel ihre kauffbriefe. Erstlichen, Ihr Kauffbriff, darinnen Sie sich bey E.E.E.Hochw: Rathe Freyge- kaufft, Im Nahmen der Allerheyligsten Dreygaltigkeit Amen, Kundt vndt Offenbahr sey allen vndt Jeden, dieses Briefes an- sichtigen, daß heute in vnten gesezten dato Zwischen E:E:E. Hohen:

Rathe, der Königlichen Stadt Budißin, an Einem, vndt dann Ihren Zu gemeiner Stadt erkaufften vnterthanen im Dorff Kohsel, Lehnleuten, pauren, Gärtnern vndt Häuslern, wie die ferner in Specie mit Namen genennet werden, vndt allesambt, mit Ihren Pferdediensten vndt Handt Arbeit absonderlich, E.E.E:Hoher: Rathe verpflichtet, Am andern theil, Ein auffrichtiger beständiger, vnwiderrufflicher Contract vndt vergleichung, wegen verrichtung, Ihrer Schuldigen beschwerung, des geldt Zinses, vndt hofediensten, wohlbedächtig beredet, abgehandelt vndt gänzlichen beschloßen worden, Also vndt folgender Gestalt, Eß sollen solche Lehn leute, Pauern, Gärtnern vndt Häusler, Hinfüro vndt zu Ewigen Zeiten, aller vndt Jeder Zinßen, wie die Nahmen haben mögen, sambt den Hofediensten /: Außer Hernach specificir- ten vorbehalts :/ gänzlich benommen vndt befreyet sein, vor welche befreyung vndt erleidung der[gestr.:diensten,darübergeschr.:Zinsen?] vndt Hofediensten, die Contrahenten zugeben vndt zu Zahlen Kräfftiglich ver- /435/ williget vndt zugesaget, Eintausent vierhundert Thllr:, auff volgende Termine, Nehmlich izo kommenden tag Walpurgis dieses 1604ten Jahres 500 Thllr:, dann auff Michaelis folgende, widerumb 400 Thllr: vndt die Lezten 500 Thllr:, auff Walpurgis des zuk[uü]nfftigen 1605 ten Jahres, damit also die volle Kauff Summa In Jahre vndt tag verrichtet werde, Im fall aber käuffern vndt Contrahenten mit erlegung des Lezten Termins Walpurgis 1605 nicht auff zu kommen vermöchten, soll ihnen solche Summa von Dato er[we]nten termins auff Ein Jahrlang, gegen gebührlicher Intresse zu stunden gewilliget sein, Inverrichtung aber solcher 1400 Thllr: dieses geschloßenen Contracts, sollen absonderlich er- legen, Hannss Behr, der Lehman, 365 Thllr:, Martin Waisk; Lehman, 330 Thllr:, Brosius Kofer, Huffner 210 Thllr:, Martin Reda, Groß gärtner 100 Thllr:, Peter Zwiebeler Groß gärtner 60 Thllr: George Hantzschke Großgärtner 30 Thllr:, Simon Kloding Klein gärtner 20 Thllr:, Georg Schn[uy]er, Heusler 15 Thllr: Simon Scheffer, Häusler 10 Thllr:, Caspar Dutzschman /436/ Häusler 10 Thllr:, Matthes Vogel, Häusler 10 Thllr:, Hanss Behrs Häusel 10 Thllr:, vndt haben von solche ganze Summa des auffgerichte- ten Contracts die sämptlichen vnterthanen Einem E: E: E: Hochweisen Rathe; All ihr vermögen Zum vnterpfande Cräffti- glich Hipotheciret, sich in nichthaltung eines oder andern Termins, hieran schleinig zuerholen vndt zahlhafftig zumachen, Neben obiger Kauff Summa nehmen die Contrahenten an beschwerungen auff sich, alle vndt jede Steuern, In maaßen die izo sein, auch kunfftig angeleget werden möchten, Sie steigen oder fallen, ohne zu that oder beylage, E:E:E: Jochweisen Raths, jeder Zeit völlig selbst abzutragen, vndt neben den Jenigen, waß sonsten vff Jhren Güthern vndt Gärten, an Renten vndt Decem hafftet ohn abzug zuverrichten, Bey diesem Contract behält Jhme E:E:E: Hochweise Rath zuvor, Ober vndt Erbgerichte, vndt waß hierzu behörig, Alle straffen, Bußen, Abzüge, vorfenge, Lehnsfelligkeiten, vndt theilschlinge, so oft Ein Vnterthanen im Dorff Kohsel, ver- kauft, verwechßlt, oder durch Erbtheilung verwandelt wirdt, allewegen von Ein hundert Schocken, [1 {oder 4} so{ =sch für schock?}]: zuverrichten, wie dann auch freye Jagten, [Tteyck,V,At,Weizik] [megk,wegk,neagk], auff ein Vnterthanen Ganzen Flohr vndt Gränzen. Vnter Vorbehaltenen Juristiction,

so /wohl des Raths Fischereyen, darauff alle Vnterthanen fleißig / zusehen verpflichtet, damit nicht jemand einiges Fisches sich darinen vnterfahren, bey Ernster straffen eingeschlosen /437/ vndt mit begriffen sein soll, Vndt damit Gerichte vndt Gerechtigkeit geheget, Zucht vndt Erbarkeit erhalten, so wil

// E:E:E: Hochweiser Rath, alle Jahr, oder so offt es die noth er- // fordern möchte, Ding Gerichte halten, daa sollen die Vnter- thanen im Dorff Kohsel, auch welche sonsten darzu // gezogen werden möchten, schuldig sein, die vom Rath // abgefertigten Personen, mit Esen zuversorgen, den Tranck aber, will Ein Rath vor die abgesandten selbsten zahlen, Ferner sollen gemelte Vntertanen, zur Kohsel schuldig sein, Ihr Gedreidicht in E:E:E: [Crohnei]sen Raths // Mühlen zuvermahlen, damit sie izo oder künfftig ver- // wisen werden, bey Straffe, Auch im fall, da Gott gnädiglich verhütte, in der Stadt Feuer Auß- kähme, soll ein jedtweder mit Roß vndt wagen, so- wohl noththürfftigen Faßen, vndt meistentheils Jhres Gesindes, die andern aber mit ihren Äxten, oder der- gleichen gezeug, so in feuers Brünsten dienstlichen, alsobaldt auff sein, vndt mit eilender zufuhr des waßers zu [Dem]pffung vndt Löschung des Feuers, nach möglichkeit treuen beystandt leisten, Über dieses sollen die [eigentl. V mit ü-Punkten] Vnterthanen zur Kohsel, E:E:E: Hochw: Rathe Jährlichen Ein Jeder absonderlich, Schutzgeldt geben, vndt daßelbe /438/ Auff zwene termine verrichten, Alß Halb vff Walpurgis vndt Halb vff Michaelis, wie hernach in Specie folget.

Hannß Bere, der Lehman Ein ßo; Martin Weizk Lehman, Ein ßo: Brosius Schneider, halbhüffner, Ein ßo: Bastian Rosen Halbhüf- fenern Ein ßo:, Martin Rehde groß gärtener, vier vndt zwanzig g, Peter Zwibeler großgärtner, vier vndt zwanzig g, Simon Cloding klein gärtener, zwölff g., Simon Anders klein gärtener 12 g.

die Fünff Häusler, auch Jeder zwölff kleine groschen, vndt wirdt izt kündigen Walpurgis der anfang gemacht, mit dem Halben theil, so Außteiget Drey ßo: 18 g., wiederumb vff Michaelis, volgende, aber ßo.18 g. vndt also fort alle JAhre in Summa Sechs ßo: 36 g.

in E:E:E: [Hochte] Raths Cammer, oder woh hin solches ins künfftige geordnet werden möchte, zuverrichten verpflichtet sein Jngleichen // soll auch ein Jeder Lehmann, vndt Halbhüffener, deren vier zu- // sammen, Jährlichen, mit zwey Roßen an wagen, zu gemeiner // Stadt noththurfft auff vier vnterschiedene tage, wo[r]zu sie // Angewiesen vndt gebraucht werden möchten, sich bereit erfinden // laßen, vndt die zu oder abfuhren, also mit allem fleiß, Jeden tag treulich verrichten, Jedoch will E:E:E: Hochw: Rath sie in acht halten, daß solche zur Müßigsten Zeit, entweder zwischen der Saat vndt Erndten oder in winter bey guten wege erfolgen soll, Eß sollen auch mehr berührte Contrahenten, E:E:E: Hw: Rathe der königlichen Stadt Budißin vor ihre nathürliche /439/ Erbherren Erkennen vndt halten, Jhre nothurfft vndt stritige sachen bey Jederheit herren Regierenden Bürger Meister, / oder wenn[e] er[oder es] vntergeben, an zubringen, vndt darauff bescheids zuerwarten, demselben auch alls treue vndt gehorsame vnterthanen in allewege schuldige folge zuleisten, /zu Hochzeiten, Kindttauffen, Kirmßen, vndt anderm wohlleben, aber sonst täglicher Not[t]hurfft, sollen sie kein // Ander, Alß Budißinisches Bier einführen vndt brauchen, bey erster vndt vnnachläßlicher straffe, Vndt idt alß dieser Contract vndt abhandelung schrifft- lichen verfaßet, zu Pa[y]pir gebracht, vndt vmb stetten, vnser, vnverbrüchlicher haltung, in E:E:E:Hochw: Raths vndt gemeiner Stadt Memorial einverleibet, darauff die vnterthanen, an Eydes statt, solchen in allen Clau- sulen nach zuleben, mit Handt vndt mundt versprochen vndt zugesaget, Jedoch behäldt Jh[e]r E:E:E: Hochw: | Rath auß drücklichen bevor, daß Sie die ablösung vmb benente 1400 thllr:, vff vnterschiedtliche termine, | wie oben zu jederzeit, wan es ihnen gefällig, hinwie- | der abtragen, vndt hiergegen, die sämptlichen vnter- // thanen, zu den Landtüblichen [gestr.:vndt] vngesazten hefe_ // diensten, schuldigen Erbzinsen vndt gerechtigkeiten // gebrauchen mögen, Alß auffrichtig, Erbar, /440/

treulich, vndt ohne gefehrde, wie dann auch von Beyden theilen zuge- wißheit Ein Gottes Pfennig gegeben, vndt Ehrlicher Leinkauff getruncken, auch denen vnterthanen zur nachrichtung, vndt mehrem beweiß, gewiße Abschrifft vnter des Raths anhangenden insiegel, auff Pergament mit getheilet worden, Geschehen in Budißin, Sontages invocavit, den 27 February, Jm Jache nach Christi Geburth, Eintausent Sechs Hun- dert vndt viere.

{nur (L.S.), ohne Unterschrift, da nur als Abschrift ins Kaufbuch eingetragen} [Hauptstaatsarchiv Dresden]

Datiert auf den 23.November 1666 fand ein 'Ortstermin'von Vertretern des Rates der Stadt Bautzen als der zuständigen Gerichtsherrschaft in Cosul statt:

"Seindt uff anordtnung EEE.Hochweißen Raths, Ich Sebastiann Stephann, Herr Peter probst, nebenst dem Herren Baumeister uff nachfolgenden Besichtigungen

/1. Diewölckner Brücke \dots /2.Haniz \dots {ohne Nummer:}Tromberg \dots undt Lezlich wendeten wir uns nacher

Cossel

Ließenn dem Cläger Hanß Banzky vnndt Beclagten Hanß Nicol vor uns erfordern, in bey sein des Richters vnndt Eltiesten. weil sie mit Zeugen musten abgeben - die sagtenn einstiemmig aus, daß iederzeitt /1. uon Vndencklichenn Jahrenn Hero. es solcher gestalt gehaltenn wordenn wehre, Wann sie einen Hirten gehalten. so hette kein pferdt noch Kuhe vff die gemeine Huttung durffen getrieben werden /./ Vndt ob sie gleich dießes Jahr über einen Hirten gehalten so hette sich der Hanß Nicol doch nichts daran gekehret sondern seine pferde darauff getrieben. daß also der Hanß Nicol Bey der ersten Clage Vnrecht gehandelt

/2. So gestehet er auch weil deß Banezky weib daß Viehe vff seinenn grundt unndt Bode weiden lassen daß er solche geschlagen, der Zorn hette ihme so Vbereilet.

/3. Vnndt der .. So hatt dießer Hanß Nicol von deß Bena[n]zky grunndt vnndt Boden ein dreißig schriet[e,s] lang undt eine halbe Breite ohngefehr [.] Zu seinen acker gemacht dahin wirdt wohl ein Reinstein, daß er nicht unter gre[ffe] zu[er]legen sein. welches alles ohne maßgebung Meine Hochgeehrte Hern Zu entscheiden wießen werden Diese [eingef.:Letzte] Sache ist vergliechen den 10.[D]br.

Vor den alten Herren 1666." [Stadtarchiv Bautzen]

Die im Jahr 1748 erfolgte Steuererhebung spiegelte die Aufteilung Cosuls in der Stadt Bautzen, der Landvogtei auf der Ortenburg und dem Domstift gehörende Teile Cosuls wieder und verzeichnet für 'Cosula im Gebürge' folgende abgabenpflichtige Einwohner:

An die Stadt müssen Abgaben leisten:

2 Großbauern, 2 Halbhüfner, 7 Kleingärtner und 7 Kleinhäusner. Abgabenpflichtig an das Rentamt auf der Ortenburg sind 1 Großbauer und 2 Großgärtner und an das Domstift 1 Halbhüfner und 1 Großgärtner. [Stadtarchiv Bautzen]

1771 mußten die vier Bauern Peter Gude, George Gude, Hanns Mieth und Peter Rensch je 4 Fuhren pro Jahr für die Stadt leisten {Die Postwitzer hingegen mußten 52 Fuhren verrichten. Der Freikauf von 1604 ersparte also den Cosulern eine erhebliche Arbeitsleistung, die sie zur Bewirtschaftung ihrer eigenen Flächen nutzen konnten.}.

Die Aufgaben werden in der Akte näher erläutert: "Mit umstehenden Fuhren, wird das Hereinschaffen des Deputat Holtzes, vor den Herrn Inspector, den Unter-Verwalter, den fünften und sechsten Herrn Schul Collegen, den Thürsteher, den Launthürmer, den Schul-Meister in Postwitz, auf die Bürger Wache, Rath-Hauß und Wein Keller bestritten; alles übrige abzuliefernde Holtz aber wird von dem Raths Voigt durch die dienstbaren Dorfschaften angeführet; auch hohlen umstehende zur Postwitzischen Inspection gehörige Bauern iährlich die Vier Viertel K[ofent], vor die Gärthner in Postwitz, aus der Stadt; desgleichen werden von ihnen die nöthigen Fuhren bey denen Inspections und Verwaltungs Verrichtungen, gethan.

Bey Anführung des Holtzes wird von ieden Bauer 1/2 Klafter geladen und damit Ein Hofe-Tag verrichtet; zu dem 7/4 langen Brau Holtz aber kommen zu 2.Klafter 5.Bauern; von dem 6/4. langen Reißige wird von ieden Bauer 1.Mdl [Mandel] geladen, und beym Kofent hohlen führt ieder Bauer 1.Viertel. [Gärtner sind in Cosul nicht genannt, aber 11 Häusler:]

Peter Pech, Hanns Wehlw, die beyden Belansky, Hanns Sauer, Paul Sarotke, Hanns [Rehde], Martin Sommer, Andreas Sinckwitz, Hanns Gödan und Samuel Lindner.

"Sämmtliche umstehende Häußler verrichten ein ieder iährlich Drey Tage Hand Dienste und wird von ihnen das Reißig im Schmoritz, thromberge und Mönchswalda gefället. Die kommen früh um 7.Uhr und arbeiten bis Abends um 7.Uhr. Ist aber mehr Reißig zu fällen, daß die Häußler in denen ihnen bestimmten Hofe Tagen damit nicht fertig werden; so fallen solches, wie [bere]its gedacht, die Gärthner in Postwitz und Haynitz." [Stadtarchiv Bautzen]

Unter Kovent ist vermutlich ein Dünnbier zu verstehen. [Meyers Konversationslexikon, Leipzig 1894] Die in den alten Abgaben - und Leistungsaufstellungen immer benutzten Angaben Lehmann, Bauer oder auch Huffner (wie 1604), Gärtner, manchmal noch unterschieden in Groß- und Kleingärtner, und Häusler, auch hier gibt es manchmal noch weitere Unterscheidungen, beziehen sich auf die Größe und Leistungsfähigkeit des bewirtschafteten Hofes, bzw. bei Häuslern auf die Größe der zu dem Wohnhaus gehörenden Fläche. Zu dem Hof eines Lehmannes gehörte normalerweise mehr als eine Hufe Land, zu dem Hof eines Bauern mindestens eine Hufe. Deren Größe variierte, vielleicht auch abhängig von der Bodengüte, betrug aber meist um die 25 ha. Gärtner hatten häufig etwa eine halbe Hufe, Häusler wesentlich weniger. Zumindest Häusler konnten ihre Familie nicht allein von der Bewirtschaftung ihres Landes ernähren, sondern waren auf eine weitere Erwerbsmöglichkeit angewiesen. Diese boten in Cosul die Steinbrüche.

In einigen Kaufbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts haben sich die Kaufverträge erhalten, die abgeschlossen wurden, wenn der Hof von Vater oder Mutter auf eines der Kinder überging. Die Verträge regelten die Versorgung der Geschwister und deren Erbteil und das Ausgedinge der Eltern. Auch Verkäufe an Nichtfamilienmitglieder wurden hier festgehalten.

"Martin Dutzschkens Zu Kosel Kaufbrieff über das Virtel Häußel [...] am 11 Nov. 1702. Im Nahmen der allerheiligsten und hochgelobtesten Drey Einigkeit Gottes des Vaters, Sohnes und Heil.Geistes. Sey hiermit Kundt [...]

ein Zu recht Beständiger und unwiederrufflicher Erbkauff und Zugleich auch eine [...] Ehegelöbnüß und Versprechung abgehandelt werden, folgender Gestalt und also: [...] Es verkaufft und überläßet Hanß Dutschke, Bauersmann Zu Postwitz sein Zu Kosel habendes Häusel, welches Er mit seinen ersten Weibe, schon vor vielen Jahren erhalten, nebst denen von Alters her von denen Vorfahren darzu erkaufften Zwey Stückel Acker, alß das eine von Nicols gu- the zu Postwitz, und das andere von Hanßen Behm zu Kosel nebst der Zu - und Abfuhr allermaßen solches der alte Kaufbrief hierüber außweiset und Verkauffer es biß her genutzet und gebrauchet, seunem Ältesten Sohne Martin Dutschken vor und umb 200 mg: Kauf- und Hauptsumma, iede Mg. zu 18 g. 8 d. gerechnet. Von dieser Kaufsumma hat Käuffer seine Nebengeschwister in drey Jahren dreyßig [Mark , also jedes Jahr 10 Mg, Die verbleibenden 175 verbleiben dem Käuffer und werden von dem ihm aus dem Postwitzischen Gut zustehenden Erbanteil angerechnet.]

[...] Weil auch Zugleich Käuffer Martin Dutzschke Zu Hanß Caraßens, Bauersmanns Zu Kosel und

KirchVaters Zu Postwitz, geliebten Tochter Margaretha eine Christliche Eheliche Liebe geschöpfet; So haben Sie in Nahmen Jesu mit Einwilligung Beyderseits Eltern sich mit einander, biß auf Priesterl: Copulation ehel. versprochen, und hat darbey Hanß Caraß, seinem vorbemeldten künfftigen Eydam, an statt seiner Tochter Heyraths guthes von seinem guth und Äckern ein ein Stückgen Acker nach zwey schfl. Korn Außaat, welches an gedachten Häusel am nächsten gelegen, und auf Einhundert Mh: geschätzet wirdt, abzutreten und ohne Beschwer gantz frey Zugewehren Zugesaget; Innmaßen den auch dem Eydam frey stehen soll, das Waser, so auß seinem [...] Hofe, in seinen garten fließet, Zur Zeit, wenn des Waßers viel ist, in seinen Gärtgen herunter ungehindert zu leiten. [...]

11.Nov.1702".

In den Kaufverträgen der Mühle zu Hainitz im 17 Jh. wurde festgehalten, daß u.a. die Kosuler dem Mühlzwang in diese Mühle unterlagen, also dort ihr Getreide mahlen lassen mußten. [Sächs.Hauptstaatsarchiv Dresden]

1777 nennt eine Steuererhebung die Anzahl der abgabenpflichtigen Höfe :

9 besessene Mannen, 11 Gärtner und 12 Häusler. [Blaschke 1957

] 1782 wurde folgende Steuererhebung vorgenommen:

"Rauch-Steuer-Catastrum von denen Landesmittleidenden Dorfschafften an: 1782.

Der Gemeinde zu Kosel und wie viel ein jeder Wirth zur Einfachen

Rauch-Steuer beiträgt. Thllr g d

- 1, Peter Gude 1 2 -
- 2., Peter Mieth 13 -
- 3., George Mieth 13 -
- 4., Peter Rentsch 15 -
- 5., Andreas Gude 15 -
- 6., Johann Gödan 24
- 7., Martin Liebeck 2 -
- 8., Hannß Belansky 2 -
- 9., Hannß Pech 1 -

Latus 3 17 4.

/folgende Seite/

Transport 3 17 4.

10. Johann Wähle - - 9.

- 11.,Johann Dutschke - 9.
- 12. Johann [H,K]apcke - 6.
- 13. Matthes Sauers Wittib - 6.
- 14. Johann Probst - 6.
- 15. Samuels Wittib - 6.
- 16. Hannß Probst - 6.

3 21 4.

[Stadtarchiv Bautzen]

1834 hatte Cosul 110 Einwohner. [Schütze 1967]

Am 1.April 1832 wurde die 'Erbunterthänigkeit in der Oberlausitz' aufgehoben und die Bauern mußten dafür eine Ablösesumme zahlen. Die zur Stadt gehörenden Cosuler weigerten sich unter Berufung auf ihren Freikauf von 1604.

1837 kommt es deshalb zu einem Streit zwischen dem "Stadtrath[.] zu Budissin" und "Andreas Bude und Cons: [für Consorten, also die, die mit ihm zusammen etwas unternehmen] zu Cosel" "wegen ver weigerter Abentrichtigung der, bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit gesetzlich bestimmten Rente" Folgende Cosuler versuchen ihre Recht durchzusetzen:

"I., die Bauergutbesitzer zu Cosul,

Andreas Gude sub No.1.; Anna verehel: Mieth ge: Hä[h,f]nin No 5.; Johann Mieth, No.6.; Peter Rentsch No.7.; Johann Gottlieb Z[a]chmann No.13.; Johann Mirtschink, No.15.; II., die Gärtner daselbst,

Andreas Dutschke, Kleingärtnern No.2.; Johann Lehmann Klaingärtnern No.9.; Andreas [B]elansky, Kleingärtnern No.10.; Michael Rehda, Klaingärtnern No.11.; Johann Gottlieb Zachmann, No.12.; III., die Häusler daselbst,

/Bl.4b/ Andreas Bibrach, No.3.; Johann Gottlieb Sommer, No.4.; Peter Zieschank No.8.; George Trumpler, No.14.; Magdalenen Kilian Erben, No.16.; Johann Kilian und Genoßen; Andreas Rentsch No.17.; Johann Iermiß und Anna R[e,o,a]chin"

"Eine Abschrift der Klage und des Ci- tations Patents ist beim dorfrichter Gude niedergelegt worden und da- selbst einzusehen.

Budißin, am [... 28.12.]1836"

Bei dem Rechtstermin am 11.3.1837 erschienen die Bauern u.s.w.. Ihnen wird der Anspruch der Stadt mit Gesetzesparagraphen dargelegt und darüber Protokoll geführt. Es wurden Argumente zusammengestellt, an denen man erkennen könnte, daß die Beklagten Erbunterthanen wären, aber

letztlich weist das Oberappellationsgericht am 6.3.1844 die Klage der Stadt zurück, allerdings ohne Berücksichtigung, ob die Klage inhaltlich gerechtfertigt war, sondern deshalb weil die von allen Beklagten zusammen geforderte Summe "die Summe von Acht Thalern jährlich nicht erreicht". [Stadtarchiv Bautzen]

Am 27. April 1838 brannte Cosul. "Bis tief nach Böhmen hinein konnte man die Flammen des auf freier Bergeshöhe gelegenen Dorfes erkennen. Großpostwitz war taghell erleuchtet, das ganze Cunewalder Tal war auf den Beinen und noch über Bautzen wölbte sich der gerötete Himmel der Nacht. ... Seit 10 Uhr abends brannte das Dorf. Im Stallgebäude der Nicklich'schen Gartennahrung war das Feuer ausgekommen und hatte, da es nicht sogleich bemerkt worden war, sich rasch verbreiten können, war auf das Wohnhaus übergesprungen und hatte zuletzt auch das Backhaus ergriffen. ... Der herrschende Sturm hatte Funken ... über die damals noch mit Stroh gedeckten Dächer gejagt und eines nach dem andern in Brand gesteckt: das Jätzold'sche Anwesen, die Schirrmann'sche Wirtschaft, das Müller'sche Bauerngut. Ueberall waren Wohnhäuser, Schuppen und Ställe dahin, kaum daß hier und da noch hatten die Scheunen erhalten werden können.

An die zwanzig Gebäude lagen in Asche und damit der größte Teil des Dorfes selbst. Die ... Bewohner hatten gerade noch Zeit gehabt, ihr Leben zu retten, an das Bergen ihrer Habe war nicht zu denken. Gut und Geld, Geschirr, Saatgetreide und Samenkartoffeln, sogar ein Teil des Viehes war in den Flammen umgekommen. Auch ein Menschenleben hatte das Feuer gefordert.

Jätzold, ein Mann von 55 Jahren, Gärtner von Beruf, hatte das Unglück, das über ihn und die Seinen hereingebrochen war, nicht zu überleben vermocht. Bei dem Brande schwer verletzt, trug er sich seitdem mit dem Gedanken, aus der Welt zu scheiden, da er - wie er glaubte - nie in der Lage sein würde, den Hof sich wieder aufzubauen. Acht Tage später fand man ihn in der Nicklich'schen Scheune, der einzigen, die damals stehen geblieben war, tot auf.

Sogleich regte sich das Mitleid aller Der Ortsrichter Menzer ließ 'an wohltätige Menschenfreunde' die Bitte ergehen,, den Hartbedrängten und wirklich Hilfebedürftigen mit einer kleinen Unterstützung beizustehen, damit sie ihre zerstörten Wohnungen wieder herstelllen und ihre Wirtschaft forttreiben könnten. 'In Bautzen war es der Amtshauptmann von Egidy, der sich erbot, 'die Gaben zu sammeln und mit größter Sorgfalt berechnet unter die Unglücklichen zu verteilen'. Kaum aber hatten die armen Bewohner die ersten Balken gerichtet, wurden sie von neuem erschreckt.

Genau vier Wochen später ... am 29. Juni bald nach Mitternacht ... [brannte es wieder]. Diesmal brannte die dem Gärtner Tischer gehörige Scheune. Weil die Bewohner, gewitzigt durch den Brand, sogleich zur Stelle waren, wurden sie des Feuers Herr. ... Wieder vier Wochen später stand die Scheuen des Gärtners Noske in Flammen. Nachts nach 11 Uhr war das Feuer ausgekommen und hatte dann auch die benachbarte, dem Gärtner Nicklich gehörige Scheue in Asche gelegt.

... Nun war es allen klar, was damals schon vermutet wurde: daß ruchlose Hände ihr teuflisches Spiel im Dorfe trieben. Man ... stellte Nachtwachen aus. Des Täters aber konnte keiner habhaft werden. ..."
[Bautzener Tageblatt 1938, Stadtarchiv Bautzen]

1842 bis 1849 wurde auch in Klein-Kunitz für ein Gemeindehaus in Cosul gesammelt Dieses Geld wird allerdings 1849 zurückbezahlt, da kein Gemeindehaus gebaut wird. Ab 1843 zahlen die Kleinkunitzer Armenunterstützung nach "Kosel", ab 1860 in die gemeinsame sogenannte Ortsarmenkasse. [Kleinkunitzer Gemeindebuch]

Ab 1843 gehörte Cosul zum Landgerichtsbezirk Bautzen. [Blaschke 1957]

Ab etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts gaben die Granodioritbrüche östlich des Dorfes den kleinen Landwirten von Cosul zusätzliche Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten. [Schütze 1967]

1856 kam Cosul zum Gerichtsamt Schirgiswalde. [Blaschke 1957]

1871 wohnten 163 Einwohner in Cosul. [Schütze 1967]v 1875 wurde Cosul der Amtshauptmannschaft Bautzen zugeordnet. [Blaschke 1957]

1881 und 1902 kam es wieder zu größeren Bränden. Aus diesem Grund gibt es nur noch wenig Umgebinde in Cosul. [Schütze 1967]

1890 hatte Cosul 213, 1910 224 und 1925 248 Einwohner. Von diesen waren 1885 119 und 1900 123 Sorben. [Schütze 1967]

1900 betrug die Flurgröße 202 Ha. [Blaschke 1957]

Die Straße in Cosul wurde Anfang der 20er Jahre dieses Jahrhunderts gepflastert, in einer Zeit, als in Folge der Weltwirtschaftskrise sehr viele Menschen arbeitslos waren. Sicher bildeten sich zuvor durch die mit den in den Steinbrüchen gebrochenen Steinen schwer beladenen Pferdefuhrwerken tiefe Spurrinnen in dem Weg. Lediglich das steilste Stück kurz unterhalb der Bergkuppe blieb ohne Pflasterung. Man hatte Angst, die Pferde würden dort auf dem Pflaster keinen Halt finden, und wollte so entstehende Unfälle vermeiden [Aussage von Frau Noack und Herrn Graf].

Eine Broschüre der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen aus dem Jahr 1998 würdigt die Cosuler Straße als eine "in unsere[. ...]

Kulturlandschaft passende[.] Straße[.]" und eine der "letzte[n] Reste dieser Bauweise als Zeitzeuge[.] vergangener Epochen".

1926/27 hatte Cosul 247 Einwohner, davon waren 37 Schulkinder. Das Dorf mußte 1472,- M Grundsteuer (ungefähr das Vierfache von Kleinkunitz, etwa das Doppelte von Berge) und 1337,- M. Einkommenssteuer (etwa das Neunfache von Kleinkunitz und ungefähr die gleiche Summe wie Berge) zahlen. [Kleinkunitzer Gemeindebuch]

1928, wie auch die anderen Jahre, bestand eine gemeinsame Feuerlöschkasse von Cosul und Klein-Kunitz. [Kleinkunitzer Gemeindebuch]

1936 wurde Cosul nach Großpostwitz eingemeindet. [Blaschke 1957]

Am 30.11.98 hatte Cosul 135 Einwohner. [Einwohnermeldeamt Großpostwitz]

Ich gebe der Kürze halber nur die Autoren bzw. die Archive an, auf die sich die Textstellen gründen bzw. in denen die Quellen zu finden sind.

Marion Völker